

Satzung
des Promotionszentrums des Promotionsverbands der Hochschulen für an-
gewandte Wissenschaften Baden-Württemberg
vom 19.09.2022

Verfahrenssatzung des Promotionsverbands der Hochschulen für
angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg
vom 14.07.2022

Bekanntmachungssatzung
des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte
Wissenschaften Baden-Württemberg
vom 14.07.2022



Satzung

des Promotionszentrums des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 19.09.2022

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung nach § 16 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung in ihrer konstituierenden Sitzung am 19.09.2022 nachfolgende Satzung des Promotionszentrums beschlossen:

§ 1 Promotionszentrum

- (1) Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften erfolgt durch das Promotionszentrum des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband). Es führt den Namen "Baden-Württemberg Center of Applied Research – BW-CAR".
- (2) Die Mitgliedsgruppe der Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums übt das Promotionsrecht für den Verband aus.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsgruppen des Promotionszentrums sind:
 - a. die nach Absatz 2 sowie nach § 16 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung aufgenommenen Professorinnen und Professoren,
 - b. die zur Promotion gemäß der Rahmenpromotionsordnung angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) In die Mitgliedsgruppe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. kann jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer einer der Mitgliedshochschulen aufgenommen werden, die oder der die im Qualitätsmanagementkonzept definierten fächerspezifischen qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Die Aufnahme als Mitglied des Promotionszentrums erfolgt auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des Promotionssenats. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, welcher Forschungseinheit sie oder er zugeordnet werden möchte. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied des

Promotionszentrums und die Zuordnung zu einer Forschungseinheit beschließt der Promotionssenat nach Stellungnahme der betreffenden Forschungseinheit. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten beim Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 13 Absatz 3 Satz 4 und 6 der Verwaltungsvereinbarung. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegen die Aufnahme zu, falls die Kriterien des Qualitätsmanagementkonzepts nicht eingehalten wurden. Im Fall der fortgesetzten Erfüllung der qualitativen und quantitativen Anforderungen ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft jeweils um fünf weitere Jahre möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum endet:
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionssenats,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Fristablauf,
 - d. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder wenn der Verbleib des Mitglieds im Promotionszentrum das Ansehen oder die Interessen des Verbands schädigen würde. Über einen Ausschluss entscheidet der Promotionssenat auf Vorschlag des Vorstandes; das Mitglied muss vor dem Beschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
 - e. bei Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe b. mit Abschluss des Promotionsverfahrens oder Exmatrikulation an der Mitgliedshochschule.

§ 3 Registrierung und Immatrikulation

- (1) Nach Abschluss der Promotionsvereinbarung registrieren sich die Promotionsbewerberinnen und -bewerber gemäß § 38 Absatz 5 Satz 4 LHG im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums. Nähere Hinweise dazu sind dem jeweils gültigen Datenerfassungskonzept des Promotionszentrums zu entnehmen.
- (2) Die Registrierung gilt als Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Mit dem Antrag gemäß Rahmenpromotionsordnung sind die notwendigen Dokumente in der erforderlichen Form ein- bzw. nachzureichen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Promotionsausschuss in der Regel spätestens in der zweiten auf die Registrierung folgenden Sitzung.
- (3) Mit der Annahme zur Promotion ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt und verpflichtet, sich nach § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG an der Hochschule zu immatrikulieren, an der die Promotionsarbeit stattfinden soll; dies ist die Hochschule im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 2,

2. Halbsatz LHG und in der Regel die Hochschule der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors (Erstgutachter/in).

- (4) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, Änderungen von Daten im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums laufend aktuell zu halten. Nachteile, die sich aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ergeben, hat die Doktorandin oder der Doktorand zu tragen.

§ 4 Forschungseinheiten

- (1) Das Promotionszentrum gliedert sich in folgende Forschungseinheiten:
 - a. Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I)
 - b. Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik (Forschungseinheit II)
 - c. Informatik und Elektrotechnik – Ingenieurwissenschaften 2 (Forschungseinheit III)
 - d. Ingenieurwissenschaften (Forschungseinheit IV)
- (2) Mitglieder der Forschungseinheiten sind die Mitglieder nach § 2 Absatz 2.
- (3) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten beträgt vier Jahre. Es ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, deren oder dessen Amtszeit sich nach der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers richtet. Mit Ausscheiden aus dem Promotionszentrum endet die Amtszeit. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung ist unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Die Abwahl einer Sprecherin oder eines Sprechers oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Forschungseinheit ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Forschungseinheit durch entsprechende Neuwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

§ 5 Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Der Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden besteht aus vier Personen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mit Ausscheiden aus dem Promotionszentrum endet die Amtszeit.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind die Doktorandinnen und Doktoranden (Mitglieder nach § 2 Absatz 1 b.). Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung von Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine

Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des zentralen Konvents durch die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds für die verbleibende Amtszeit möglich. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des zentralen Konvents.

§ 6 Promotionssenat

- (1) Dem Promotionssenat gehören jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit stimmberechtigt an:
 - a. die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten sowie deren jeweilige Stellvertreterin oder jeweiliger Stellvertreter,
 - b. der Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - c. zwei Mitglieder des Verbandsvorstands, die von diesem bestimmt werden, wobei ein Mitglied Rektorin oder Rektor und ein Mitglied Kanzlerin oder Kanzler sein soll sowie
 - d. die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht Mitglieder des Promotionssenats nach Absatz 1 lit. c sind, sind beratende Mitglieder des Promotionssenats ohne Stimmrecht.

§ 7 Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren

- (1) Jede Forschungseinheit gemäß § 4 Absatz 1 wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils ein Mitglied der Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren und je eine stellvertretende Person. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Ombudsstelle bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Ein sichtbarer Hinweis auf die Mitglieder und deren Kontaktdaten wird auf der Website des Verbands veröffentlicht.
- (2) Die Mitglieder der Ombudsstelle üben ihr Amt unabhängig und unparteiisch aus. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren arbeitet mit den Ombudsstellen zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis der Mitgliedshochschulen zusammen, insbesondere wenn zugleich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Die Ombudsstelle kann von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder von einer Doktorandin oder einem Doktoranden angerufen werden.

§ 8 Gleichstellungskonzept

Der Verband entwickelt für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Gleichstellungskonzept für das Promotionszentrum und schreibt es regelmäßig fort. Im Gleichstellungskonzept nach § 13 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung wird dargestellt, wie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert wird. § 4 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 LHG gelten für das Gleichstellungskonzept des Promotionszentrums entsprechend.

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 beträgt die erste Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten nach Gründung des Verbands ein Jahr.
- (2) Der Promotionssenat hat die Aufgabe, im ersten Jahr nach Gründung des Verbands ein Qualitätsmanagementkonzept zu erarbeiten, das einen qualitätsgesicherten Zugang aller an den Mitgliedshochschulen vertretenen Fachdisziplinen für die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums sicherstellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 14.10.2022

Prof. Dr. Volker Reuter
Vorsitzender

Prof. Dr. Andreas Frey
Stellv. Vorsitzender



Verfahrenssatzung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Vom 14.07.2022

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg – Promotionsverband Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung am 14.07.2022 die nachfolgende Verfahrenssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einberufung der Sitzungen	2
§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	2
§ 5 Tagesordnung	2
§ 6 Vorsitz und Sitzungsleitung	3
§ 7 Antrags- und Rederecht	3
§ 8 Beschlussfähigkeit	3
§ 9 Beschlussfassung	4
§ 10 Wahlverfahren	4
§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensregeln	5
§ 12 Verschwiegenheit	5
§ 13 Protokoll	5
§ 14 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Organe und Gremien des Verbands einschließlich ihrer Ausschüsse und Kommissionen, soweit durch die jeweilige Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Spezielle Regelungen in anderen Satzungen des Verbands, insbesondere in den Promotionsordnungen und die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung haben Vorrang vor dieser Verfahrenssatzung.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und der Anlagen ein. Ein späterer Versand schriftlicher Vorlagen und Beschlussanträge ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die zu begründen sind. In dringenden Fällen kann ein Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt oder wenn die oder der Vorsitzende des Vorstandes die Einberufung verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des jeweiligen Gremiums gehören.
- (3) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann anstelle zu einer Präsenzsitzung auch zu einer Onlinesitzung einberufen.

§ 3 Teilnahmepflicht und Stellvertretung

- (1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch für Onlinesitzungen. Im Falle der Verhinderung haben sie dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unverzüglich die Ladung der Stellvertretung, soweit vorhanden. Für die Ladung der Stellvertretung gilt die Ladungsfrist nach § 2 Absatz 2 nicht.
- (2) Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Im Fall einer Onlinesitzung haben alle Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (2) Gremien können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Anhörung hinzuziehen. Diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist über die Tagesordnung zu beschließen. Beschlussanträge und schriftliche Vorlagen müssen zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung übersandt werden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche ausgewiesen sind oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt werden, sollen von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Antrag spätestens 3 Werktage vor Ende der Einladungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 vorliegt. Ein Gegenstand muss aufgenommen werden, wenn er von einem Drittel der Mitglieder fristgerecht beantragt wird.

§ 6 Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht bestimmt, wird zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode eine Person für den Vorsitz sowie eine Stellvertretung aus der Reihe der Gremiumsmitglieder bestimmt.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für geladene Sachverständige oder Auskunftspersonen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 6 LHG entsprechend.
- (4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Auslegung dieser Verfahrenssatzung.

§ 7 Antrags- und Rederecht

- (1) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Das Recht, Anträge zu Tagesordnungspunkten zu stellen, haben nur Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Redner(innen)liste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann alternativ zur direkten Erwidern außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren. Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen entgegengenommen.
- (3) Durch Hinweise oder Anträge zum Verfahren wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Dazu zählen insbesondere Feststellung der Beschlussfähigkeit, Antrag auf Nichtbefassung, Antrag auf Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunkts, Antrag auf geheime Abstimmung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste und Beschränkung der Redezeit. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zu der betreffenden Sache gesprochen hat. Erhebt sich kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen.
- (2) Findet eine Onlinesitzung statt, gilt ein Mitglied mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz die Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist in der Einladung auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschlüsse bzw. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder unter Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform. In diesen Fällen wird die Beschlussfähigkeit nach Ablauf der angegebenen Frist festgestellt. An die Stelle der Anwesenheit tritt die Beteiligung am jeweiligen Verfahren.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in Sitzungen. Sie können auch im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens oder unter Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig in Personalangelegenheiten oder in sonstigen Fällen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Die Nutzung von Stimmkarten kann von der oder dem Vorsitzenden vorgegeben werden.
- (4) Im Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Es gelten die Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln oder mittels geeignetem Online-Wahlsystem. Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen. Wahlen können auch im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung aller Wahlberechtigten (Vollversammlung) abgehalten werden.
- (2) Vor jeder Wahl wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter bestellt, die oder der die Wahl durchführt. Zur Wahlleitung kann nur bestellt werden, wer nicht kandidiert. Das wählende Gremium bestellt die Wahlleitung durch Beschluss.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen sich vor der Wahl zur Kandidatur bereit erklärt haben. Ist ein Gremium nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt, wählt jede Mitgliedergruppe ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in dem Fall, dass unterschiedliche Funktionen zu vergeben sind, jeweils in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt in Form einer Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gilt:
- a. Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden gewählt, wenn sie mindestens die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen.
 - b. Die oder der Vorsitzende des Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen durch die Vereinsversammlung gewählt.

- (6) Die oder der Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Plätze zu vergeben sind. Es besteht Bindung an die sich zur Wahl stellenden Bewerberinnen und Bewerber. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (7) Wird ein Wahlamt niedergelegt oder scheidet die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber aus anderen Gründen aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt die ausscheidende Person im Amt.
- (8) Das Ergebnis der Wahlen wird gemäß der Satzung über die Bekanntmachungen des Verbands bekannt gemacht.

§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensregeln

Die Verletzung einer oder mehrerer Vorschriften dieser Verfahrensatzung oder der Verfahrensregeln anderer Satzungen und -ordnungen einschließlich der Vorschriften über das Zustandekommen von Beschlüssen oder Wahlergebnissen ist unverzüglich zu rügen. Das Gremium entscheidet, ob die Rüge begründet ist. Im Fall der Begründetheit ist über die Angelegenheit erneut in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beraten und zu beschließen; eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 5 LHG.

§ 12 Verschwiegenheit

- (1) Die Teilnehmenden einer Gremiensitzung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde, die Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Gremien sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Mitglieder und übrigen Teilnehmenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied kann eine persönliche Erklärung zu Protokoll geben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Person, die das Protokoll erstellt hat, zu unterzeichnen.
- (2) Die Gremiumsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls. Die oder der Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Kopie des Protokolls oder das Recht zur Einsichtnahme erhält.
- (3) Das Protokoll der Sitzung ist genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung keine Einsprüche oder Einwände bei der oder dem Vorsitzenden erfolgen. Die Frist für Protokollberichtigungen ist bei Versand zu nennen.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestellt eine andere Person als Protokollantin oder Protokollant. Sie oder er muss nicht Mitglied des Gremiums sein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt mit ihrem Beschluss sofort in Kraft. Sie ist nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung bekannt zu machen.

Reutlingen, den 14.07.2022



Vorsitzender des Vorstandsvorstands



Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandsvorstands



Bekanntmachungssatzung

des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Vom 14.07.2022

Aufgrund von § 6 Absatz 5 Satz 13 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden Verband) hat die Verbandsversammlung am 14.07.2022 die nachfolgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- (1) Die Verfahrenssatzung, die Satzungen sowie deren Änderungen, sonstiges autonomes Recht und Bekanntmachungen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, im Internet auf der Website des Verbands „promotionsverband-bw.de“ sowie auf den Webseiten der Mitgliedshochschulen öffentlich einsehbar eingestellt.
- (2) Die elektronische Aushangfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Tag der Bekanntmachung ist der erste Tag des elektronischen Aushangs. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs sind auf der Verfahrensordnung, den Satzungen und den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen zu beurkunden.
- (4) Die Verfahrenssatzung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Bekanntmachung von Promotionsordnungen

Die Rahmenpromotionsordnung sowie Promotionsordnungen der einzelnen Forschungseinheiten nach § 4 der Satzung des Promotionszentrums werden nach den Vorschriften des § 1 bekannt gegeben.

§ 3 Information über die Tätigkeit von Promotionssenat und -zentrum

- (1) Die Tagesordnungen für Sitzungen des Promotionssenats werden nach Maßgabe von § 1 bekannt gemacht. Der elektronische Aushang erfolgt zeitgleich mit dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Dies ist in der Regel zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Aushänge der Tagesordnungen von Promotions-senat und -zentrum nicht beurkundet.
- (2) Beschlüsse des Promotionssenats und des -zentrums im Wortlaut sowie die wesentlichen Teile der Beschlussbegründung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung und im Internet bekannt zu geben.

§ 4 Information über Ein- und Austritte von Mitgliedern des Verbands

Die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Verbands sowie das Ende einer Mitgliedschaft im Verband nach § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sind nach den Fristen in § 1 als Anhang zu Verwaltungsvereinbarung bekannt zu geben.

§ 5 Notbekanntmachung

Ist eine amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Satzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen in anderer Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es

zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sowie für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 6 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung über öffentliche Bekanntmachungen wird in der in § 1 bestimmten Form bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 14.07.2022



Vorsitzender des Verbandsvorstands



Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstands